

Nutzungsvertrag Gemeinschaftshalle Bubenheim

§ 1 Vertragsschließende Parteien

Der vorliegende Vertrag wird zwischen dem Nutzer (bei mehreren natürlichen Personen sind alle Vertragspartner aufzuführen)

(im Vertrag „Nutzer“ genannt)

und der Ortsgemeinde Bubenheim vertreten durch:

(im Vertrag „Vermieterin“ genannt)

geschlossen.

§ 2 Nutzungszeitraum, Übergabe und Übernahme

1. Der Nutzer hat unter Beachtung der folgenden vertraglichen Regelung, der Hausordnung und der „Satzung der Ortsgemeinde Bubenheim zur Regelung des Unterhaltes und Betriebs der Gemeinschaftshalle Bubenheim“ (im Folgenden kurz „Satzung Gemeinschaftshalle“ genannt) das Recht, das Gemeinschaftshalle Bubenheim bzw. Teile davon

am _____ in der Zeit von: _____ bis _____ Uhr

für die Veranstaltung _____

zu benutzen.

2. Die vereinbarten Räumlichkeiten

Wirtschaft / Küche

Saal, Wirtschaft / Küche

werden dem Nutzer von der Vermieterin am _____ um _____ Uhr übergeben. Die Toiletten im Untergeschoss sowie die Behindertentoilette im Obergeschoss sind in jedem Fall im Nutzungsvertrag enthalten. Die Nutzung des Herren und Damen WCs im Obergeschoss darf aus hygienerechtlichen Gründen grundsätzlich nur von Bediensteten erfolgen.

3. Die Vermieterin übernimmt die Räumlichkeiten vom Nutzer wieder am _____ um _____ Uhr.

4. Bei Übergabe und Rücknahme findet grundsätzlich eine Begehung durch den Nutzer und die Vermieterin statt. Dabei erfolgt eine kurze Einweisung in die Bedienung der technischen Geräte und

Einrichtungen und bei Rücknahme eine Endabnahme. Besondere Vorkommnisse und Absprachen werden schriftlich in diesem Nutzungsvertrag festgehalten.

§ 3 Sicherheitsleistung

1. Die gem. § 7 der „Satzung Gemeinschaftshalle“ erhobene Sicherheitsleistung in Höhe von _____ EUR wird bei der Rückabwicklung des Nutzungsverhältnisses verrechnet. Dem Nutzer ist bewusst, dass die Sicherheitsleistung mit evtl. Forderungen der Vermieterin verrechnet werden kann.

§ 4 Geschirr und Mobiliar, Verbrauchte Getränke und Speisen aus dem Bestand der Vermieterin

1. Mit den Räumlichkeiten werden auch das Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Bei einer Bewirtung sind Gläser und Geschirr sowie das Mobiliar und sonstige Einrichtungsgegenstände besonders sorgsam zu behandeln. Verluste und Beschädigungen sind zu ersetzen. Alle Schäden, die durch unsachgemäßen Gebrauch, durch Bruch oder Verlust entstehen, sind vom Benutzer zu tragen.
2. Für den Fall, dass der Nutzer die Getränke und Speisen aus dem Bestand der Vermieterin nutzt und verbraucht, ist er verpflichtet, diese zeitnah, spätestens jedoch zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt nach Beendigung der Nutzung der Vermieterin zu ersetzen. Dabei sind sowohl die gleichen Produkte als auch die gleichen Darreichungsgrößen (bspw. 0,7l Flasche) zu wählen. Für den Fall, dass Fassbier verbraucht wurde, ist der Vermieterin der aktuelle Ausschankpreis für die verbrauchten Mengen zu ersetzen. Hierzu sind Strichlisten über die verbrauchten Biergläser zu führen (s. Anlage 1 des Nutzungsvertrages).
3. Für den Fall, dass der Nutzer eigene Getränke oder Speisen nutzt und hierzu die vorhandenen Getränke und Speisen der Vermieterin wegräumt, ist er verpflichtet, diese zum Ende seines Nutzungsverhältnisses wieder an die vorherigen Örtlichkeiten zurückzuräumen.

§ 5 Endabnahme

1. Bei der Endabnahme müssen alle benutzten Räumlichkeiten, Eingangsbereich und Außenanlagen in einem einwandfreien sauberen Zustand verlassen werden. Insbesondere ist hierbei auf die Wahrnehmung folgender Pflichten der „Satzung Gemeinschaftshalle“ zu beachten (Auszug:):

§ 9 Grundpflichten der Nutzer

1. *Die Nutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen. Bei einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung anderer Nutzer an Vortagen ist ggf. eine Erweiterung des Mietzeitraumes anzustreben.*
2. *Die Nutzer haben dies im Einvernehmen mit dem Hallenmanager / der Hallenmanagerin durchzuführen.*
3. *Die Nutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.*
4. *Bei Geschirr- und Glasbruch sowie sonstigen Beschädigungen in und am Gebäude sowie von Einrichtungsgegenständen ist der Nutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.*
5. *Zur Sicherung ist bei verbindlicher Anmeldung der Anmietung gebührenpflichtiger Veranstaltungen eine Sicherheitsleistung gem. Anlage 1 beim dem Hallenmanager / der Hallenmanagerin zu hinterlegen.*
6. *Die Sicherheitsleistung ist anschließend mit dem Mietzins zu verrechnen.*
7. *Bei Nicht-Wahrnehmung eines abgeschlossenen Nutzungsvertrages durch den Nutzer werden 50% der Sicherheitsleistung einbehalten.*
8. *Die im Donnersbergkreis vorgeschriebene Abfalltrennung ist zu beachten. Die hierfür ausgegebenen Mülltonnen und –säcke sind bestimmungsgemäß zu benutzen*

§ 10 *Reinigung und Rückgabe der Räumlichkeiten*

1. Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung nach Vereinbarung mit der Vermieterin die Räumlichkeiten, Einrichtungen, Außenanlagen und öffentlichen Verkehrsflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Nutzer haben insbesondere nachstehende Verpflichtungen:
 - Das Mobiliar ist entsprechend zurück zu räumen und zu säubern.
 - Geschirr, Bestecke und Gläser sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.
 - Die Räumlichkeiten sind besenrein zu hinterlassen.
 - Für die professionelle Reinigung der Räumlichkeiten ist von jedem Nutzer grundsätzlich eine Gebühr gem. Anlage 1 zu entrichten.
2. Beim Verlassen der Gemeinschaftshalle ist von den Nutzern dafür zu sorgen, dass sämtlich Fenster und Türen ge- bzw. verschlossen, das Licht und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet und die Wasserhähne zuggedreht sind.

§ 6 **Mietzins und Nebenkosten**

1. Der vereinbarte Mietzins in Höhe von _____ sowie _____ EUR für Nebenkosten und _____ EUR für Reinigung ist bei der Endabnahme zu begleichen.

§ 7 **Aufsichtsperson**

1. Der Nutzer hat der Vermieterin im Vorfeld, spätestens jedoch bei der Übergabe, eine Aufsichtsperson zu benennen. Diese Aufsichtsperson hat vom Inhalt des Vertrages ebenfalls Kenntnis zu nehmen. Sie muss über 21 Jahre alt und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein. Die Aufsichtsperson hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Öffnen und (Ver)schließen der Räume sowie des Gebäudes,
 2. für ordnungsgemäße und pflegliche Behandlung von Räumen, Mobiliar und Einrichtungsgegenständen zu sorgen,
 3. die Beleuchtung und alle elektrischen Geräte nach Abschluss der Veranstaltung abzuschalten und die Wasserhähne zuzudrehen, sowie die Fenster und Türen zu (zu) schließen,
 4. Personen, die den Anordnungen nicht Folge leisten, zurechtzuweisen und falls notwendig, aus dem Gebäude zu verweisen,
 5. Entstandenen Schäden sofort anzuzeigen,
 6. Anordnungen, die die Ortsgemeinde oder die Vermieterin trifft, sofort zu vollziehen
 7. den geordneten und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu überwachen.
 8. die geltenden jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und durchzusetzen.
 9. die geltenden Bestimmungen zum Lärm-, Immissions- und Infektionsschutz (v. a. § 10 der Hausordnung) zu beachten und durchzusetzen.
2. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf alle an der Veranstaltung teilnehmenden Personen.
3. Es wird folgende Aufsichtsperson benannt (Name und Anschrift). Der Nutzer erklärt ferner, dass die Aufsichtsperson über ihre Rollen und Aufgaben in Kenntnis gesetzt wurde bzw. wird.

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

Geb. Datum: _____

Telefonische Erreichbarkeit: _____

§ 8 Haftung / Haftungsausschluss

1. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die während der Benutzungszeit verursacht werden.
2. Er übernimmt unter Verzicht jeglichen Rückgriffs gegen die Ortsgemeinde die volle Haftung für Personen- und Sachschäden, die Teilnehmern der Veranstaltung aus der Benutzung der Gemeinschaftshalle, einschließlich der darin befindlichen Geräte und sonstigen Einrichtungen entstehen.
3. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zur Gemeinschaftshalle führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet oder geräumt bzw. von Glätte befreit sind.
4. Wird die Ortsgemeinde Bubenheim in ihrer Eigenschaft als Grundstücks- und Hauseigentümerin oder aus einem sonstigen Grund von einem Dritten schadensersatzpflichtig gemacht, der die Anlage auf Grund dieser Nutzungsordnung nutzt oder nutzen will, so hat der Nutzer der Ortsgemeinde Bubenheim vollen Ersatz zu leisten.
5. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für verlorengegangene oder sonst wie abhanden gekommene Gegenstände.

§ 9 Rücktritt

1. Wird ohne vorherige Zustimmung der Vermieterin eine politische Veranstaltung durchgeführt oder besteht der auf Tatsachen begründete Verdacht, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses, der Ortsgemeinde oder der Gäste zu gefährden droht, sowie in Fällen höherer Gewalt, kann die Vermieterin bzw. die Ortsgemeinde vom Vertrag zurücktreten.

§ 10 Hausordnung

1. Die Hausordnung der Gemeinschaftshalle Bubenheim ist einzuhalten. Sie ist Bestandteil dieses Vertrages. Auf das bestehende Rauchverbot und das Verbot des Mitführens von Tieren (vgl. Hausordnung) wird hingewiesen.

§ 11 Gerichtsstand

1. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Rockenhausen.

§ 12 Unterschriften

1. Mit den Unterschriften erkennen die vertragsschließenden Parteien die Bedingungen dieses Vertrages an. Gleichzeitig erkennt der Nutzer die Vorschriften der Hausordnung und der „Satzung Gemeinschaftshaus“ an.

§ 13 Übergabe

Die Übergabe der Räumlichkeiten und des Schlüssels erfolgte ohne Beanstandung durch den Nutzer.

Die Übergabe der Räumlichkeiten und des Schlüssels erfolgte mit folgenden Beanstandungen durch den Nutzer:

Bubenheim, den _____

Vermieterin

Nutzer

§ 14 Übernahme

Die Übernahme der Räumlichkeiten und des Schlüssels erfolgte ohne Beanstandung durch die Vermieterin.

Die Übergabe der Räumlichkeiten und des Schlüssels erfolgte mit folgenden Beanstandungen durch die Vermieterin:

Zur Wahrung entsprechender Schadenersatzansprüche wird durch die Vermieterin die Sicherheitsleistung einbehalten.

Bubenheim, den _____

Vermieterin

Nutzer

Anlage 1 zur Nutzungsvereinbarung – Verbrauch Getränke

Es wurden folgende Getränke aus dem Bestand der Gemeinschaftshalle verbraucht:

- _____ Gläser (0,5l) Fassbier Pils
- _____ Gläser (0,5l) Fassbier Weizen
- _____ Flaschen (0,5l) alkoholfreies Pils
- _____ Flaschen (0,5l) alkoholfreies Weizen
- _____ Flaschen (0,7l) Mineralwasser normal
- _____ Flaschen (0,7l) Mineralwasser medium
- _____ Flaschen (1,0l) Apfelsaft
- _____ Flaschen (1,0l) Orangensaft
- _____ Flaschen (1,0l) Cola / Fanta / Mezzo-Mix
- _____ Flaschen (0,7l) Zitronenlimonade
- _____ Flaschen (0,7l) Sekt
- _____ Flaschen (1,0l) Wein ("Hausschoppen")
- _____ Flaschen (1,0l) Wein ("Riesling")
- _____ Flaschen (1,0l) Wein ("Grauburgunder")
- _____ Flaschen (1,0l) Wein ("Weißherbst")
- _____ Flaschen (1,0l) Wein ("Portugieser Rotwein")

Sonstiges (Bitte Anzahl, Größe und Sorte / Artikel beschreiben):
